

Allgemeine Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für Weiterbildungen beim Schweizerischen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie (SVGS)

Version 07.2018

Vorbemerkung

Vertragspartner ist der SVGS in Zusammenarbeit mit der Universität Bern.

Die vorliegenden allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen sowie Studienpläne der einzelnen Module.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen gelten für:

- Certificate of Advanced Studies (CAS) in Bewegungs- und Sporttherapie bei psychischen Erkrankungen
- Certificate of Advanced Studies (CAS) in Bewegungs- und Sporttherapie in der Orthopädie, Rheumatologie und Traumatologie

2. Zulassung

Hochschulabschluss im Bereich Sport

- Turn- und Sportlehrerdiplom I und II
- Sportlehrer/in FH
- Bachelor Sport-/Bewegungs-/Gesundheitswissenschaften (Universität/ETH)
- Bachelor Physiotherapie

Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen sind den Ausschreibungsunterlagen sowie den Studienplänen der einzelnen Studiengänge zu entnehmen.

Steht die Zahlung der Kurskosten, bzw. des ersten in Rechnung gestellten Teilbetrages, bei Kursbeginn aus, kann die Zulassung widerrufen werden.

Die CAS-Leitung entscheidet aufgrund der Qualität der eingegangenen Anmeldeunterlagen sowie der Reihenfolge des Eingangs über die Zulassung.

3. Anmeldung

Sowohl schriftliche als auch Online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigen die Teilnehmenden, von diesen allgemeinen Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Kursbedingungen gemäss Ausschreibung und Studienplan Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Die Teilnehmendenzahl der Weiterbildungen ist beschränkt. Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet die Kurs- bzw. Studienleitung.

4. Durchführung

Der SVGS behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen, bspw. bei Nichterreichen der minimalen Anzahl von Anmeldungen, nicht durchzuführen. Die angemeldeten Personen werden so früh als möglich über die Nichtdurchführung unterrichtet.

Im Falle einer Nichtdurchführung werden bereits erbrachte Zahlungen vollumfänglich zurückerstattet. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

5. Kosten

Die Studiengebühren/Kurskosten und die darin enthaltenen Leistungen können der Ausschreibung entnommen werden.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen unter anderem im Zusammenhang mit einer Nachprüfung, Wiederholung des Leistungsnachweises und ganzer Module. Details können den Kursunterlagen entnommen werden.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Kurskosten sind in der Regel vor Kursbeginn und innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Spezielle Zahlungsbedingungen einzelner Weiterbildungsveranstaltungen bleiben vorbehalten.

In jedem Fall müssen die gesamten Kurskosten vor Beginn des letzten Moduls bezahlt worden sein. Werden die Kurskosten nicht fristgerecht bezahlt, kann der Besuch des Unterrichts verweigert werden. Die Pflicht zur Bezahlung der Kurskosten bleibt davon unberührt.

8. Ausschreibungsunterlagen (Print und Online)

Drucksachen und Online-Angaben zu den Kursen werden nach bestem Wissen und Gewissen auf dem neusten Stand gehalten. Im Zweifelsfall gelten die in den aktuellen Drucksachen enthaltenen Informationen. Änderungen der Kursinhalte, des Programms, der Zeit oder Dauer, des Orts oder der Referenten bleiben aber grundsätzlich vorbehalten.

9. Abmeldung, Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss wegen ausstehenden Kurskosten

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Abmeldungen bis 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn bleiben ohne Kostenfolge. Bei Abmeldungen weniger als 60 Tage vor Kurs- oder Studienbeginn werden 50%, bei Abmeldungen weniger als 30 Tage vor Kursbeginn werden 75% der gesamten Kurskosten in Rechnung gestellt. Wird vor Kurs- oder Studienbeginn ein/e geeignete/r Ersatzteilnehmer/in gebracht, kann von der Zahlungspflicht der Kurskosten abgesehen werden. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% der Kurskosten, mindestens aber CHF 100.-, in Rechnung gestellt. Über die Aufnahme von Ersatzteilnehmenden entscheidet die Kursleitung.

Bei Abmeldung, Nichterscheinen oder Abbruch nach Kursbeginn oder Ausschluss wegen ausstehender Kurskosten sind 100% der gesamten Kurskosten zu begleichen.

10. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Kursteilnehmenden.

11. Abtretung von Rechten

Die Teilnehmenden treten die Rechte der im Rahmen eines Weiterbildungskurses entwickelten Arbeitsergebnisse vollumfänglich und entschädigungslos an den SVGS ab. Die Abtretung betrifft namentlich auch Aufgabenlösungen, Abschlussarbeiten sowie von den Teilnehmenden entwickelte Konzepte, unabhängig von einer allfälligen Schutzfähigkeit solcher Güter. Die Abtretung umfasst sämtliche Urheber-, Patent- und Modellrechte. Sollte eine entgeltliche Verwertung solcher Rechte erfolgen, wird ein Erlös von dem SVGS ausschliesslich für schulische Zwecke verwendet. Ein allfälliges Recht auf Nennung als Urheber, Erfinder, Schöpfer o.ä. wird von dieser Abtretung in keiner Weise berührt.

Auf Gesuch hin können die abgetretenen Rechte an die Kursteilnehmenden zurückübertragen werden.

Der SVGS behandelt die Arbeitsergebnisse vertraulich, sofern diese einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Weiterbildung des SVGS gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.